



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/BV/276/2026
Einreichung: 11.03.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	30.03.2026	

Betr.:

Beschlussfassung Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag möge beschließen:

Haushaltssatzung

des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 Abs. 5 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	130.482.500 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.030.500 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	4.760.000 EUR
	und den Aufwendungen mit	4.733.750 EUR
und im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	26.250 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	5.881.500 EUR
	und den Aufwendungen mit	6.169.550 EUR
und im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	1.463.700 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 300.000 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG (§ 28 Abs. 1 und 2 ThürFAG a.F.) als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 36.853.700 € festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 49,513 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Städten und Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur, Bildung und Heime Unstrut-Hainich-Kreis wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Begründung:

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2012, die im Wege der kommunalaufsichtlichen Ersatzvornahme erlassen wurde, und des darin festgesetzten Umlagesolls und Umlagesatzes wurden die Kreisumlageforderungen der Kommunen festgesetzt. Ein Großteil der Kommunen hat Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide erhoben, die derzeit beim Landesverwaltungsamt ruhend gestellt wurden. Von 4 Gemeinden bzw. dessen Rechtsvorgängern wurde neben dem Widerspruch Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgericht Weimar gestellt.

Als Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Festsetzung der Kreisumlage nicht den Anforderungen an das durchzuführende Verfahren zur Festlegung des Umlagesatzes entsprochen habe. Die Gemeinden meinten unter anderem, dass ihre Haushaltssituation nicht ausreichend gewürdigt worden seien.

Mit Urteil vom 15.06.2023, 3 N 822/20 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht die Haushaltssatzung des UHK für das Jahr 2012 für unwirksam erklärt, mit der Begründung, dass im Verfahren zum Erlass der kreislichen Haushaltssatzung zur Festsetzung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage die kreisangehörigen Gemeinden nicht bzw. nicht ausreichend angehört wurden. Neben der Anwendung eines nicht sachgerechten Abwägungsmaßstabes soll der Landkreis seiner Ermittlungspflicht nicht hinreichend nachgekommen sein. Ebenso wurde die Dokumentations- und Offenlegungspflicht als nicht erfüllt angesehen, was die Unwirksamkeit der Haushaltssatzung nach sich ziehe. Die eingelegte Beschwerde des Unstrut-Hainich-Kreis gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BVerwG zurückgewiesen, so dass das Urteil nunmehr rechtskräftig ist. Im Ergebnis fehlt den auf die Festsetzung der Haushaltssatzung gestützten Bescheiden zur Kreisumlage die Rechtsgrundlage.

Um ein einheitliches Verfahren der Landkreise zur Bestimmung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreis- und Schulumlage im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung sicherzustellen und den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entsprechen, hat der Landesgesetzgeber in Absatz 3 des § 25 ThürFAG eine gesetzliche Regelung aufgenommen, die zum 01.01.2018 in Kraft trat.

Im Hinblick auf die sich in den Jahren entwickelte Rechtsprechung zur Kreisumlage bestand seitens des Landesgesetzgebers aber auch ein besonderes Bedürfnis einer Heilungsmöglichkeit verfahrens- bzw. formfehlerbehafteter Haushaltssatzungen. Eine Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen als bedeutendste Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Haushaltsgrundsätze galt es zu erreichen. Der Landesgesetzgeber hat daher im Jahr 2022 mit § 55 Abs. 5 ThürKO eine Regelung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern verabschiedet. Danach kann eine Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres noch in den Folgejahren mit Wirkung für bereits vergangene, abgelaufene Haushaltsjahre geändert oder erlassen werden (Reparaturvorschrift mit Normerhaltungscharakter). Ohne eine Heilungsmöglichkeit würde die Systemgerechtigkeit der Kreisumlage und schließlich auch die Stabilität der Kreisumlage als notwendiger Bestandteil des Finanzausgleichssystems erheblich beeinträchtigt. Ein etwaiger Finanzierungsaufwand für Erstattungen etc. würde zudem in künftigen Haushaltsjahren eine zusätzliche Belastung bedeuten und wäre bei der Kreisumlage, da steigender Finanzbedarf, berücksichtigungsfähig.

Unter Beachtung der neuerlichen Rechtsprechung und auf der Grundlage der Gesetzesanpassungen wurden zur Heilung der vom Gericht festgestellten Verfahrens- bzw. Formfehler die umlagepflichtigen Kommunen vor der Festsetzung der Umlagen für das Haushaltsjahr 2012 angehört (Stufe 1).

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat zunächst seinen eigenen Finanzbedarf auf Basis der Jahresrechnungsdaten für das Jahr 2012 ermittelt. Dieser ist im Vergleich zum (ursprünglichen) Haushaltsplan 2012 insoweit gestiegen, als dass sich ein Kreisumlagehebesatz auf Grundlage des ungedeckten Finanzbedarfs in Höhe von 51,311 v.H. ergeben hätte.

Der in der Haushaltssatzung 2012 festzusetzende Hebesatz von 49,513 v.H. liegt darunter und kann somit dem Grunde nach als angemessen angesehen werden.

Die umlagepflichtigen Kommunen wurden angeschrieben; ihnen wurden die Formblätter zur Beteiligung sowie die Übersicht zur Entwicklung ihrer finanziellen Situation übergeben. Die hierfür notwendigen Datengrundlagen wurden im Vorfeld anhand statistischer Auswertungen des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) sowie der HWK-Statistik (Haushaltswirtschaft der Kommunen), für den Betrachtungszeitraum 2006 bis 2016 zusammengestellt. In der Anlage „Bewertungsgrundlagen“ sind diese Daten zusammengefasst einsehbar. Gleichzeitig wurden die kreisangehörigen Kommunen über den Finanzbedarf des Landkreises informiert und aufgefordert, die übergebenen Daten zu prüfen, zu ergänzen und ggf. zu korrigieren.

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet.

Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Kommunen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2012 gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen. Hier hat sich sowohl in der Querschnittsbetrachtung als auch in der Gesamtbetrachtung aller kreisangehörigen Kommunen ergeben, dass mit Erhebung der Kreisumlage nicht bereits der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der kreisangehörigen Gemeinden durch die Umlageerhebung verletzt wird und sich dadurch keine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung ergibt. Zudem führt die Umlageerhebung nicht dazu, dass das absolute Minimum der kommunalen Finanzausstattung unterschritten wird. Die Gemeinden verfügen im Betrachtungszeitraum insgesamt über so viele Mittel, dass ihnen die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ermöglicht wird. Insoweit wird auf die Anlagen (Wertung und Abwägung) Bezug genommen.

Demnach sind im Ergebnis der Betrachtung alle Kommunen des Landkreises in der Lage, die ermittelte Kreisumlage in Höhe von 49,513 v.H. zu finanzieren. Entsprechend soll unter § 4 der Haushaltssatzung (neu) für das Haushaltsjahr 2012 das Umlagesoll von 36.853.700 € und der Umlagesatz auf 49,513 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt werden. Im Ergebnis bleibt das Umlagesoll sowie der Umlagesatz (Hebesatz) auf dem bisherigen Stand.

Die Haushaltssatzung (Neu) für das Haushaltsjahr 2012 wurde zur Beschlussfassung in den Kreistag eingebracht. In der Sitzung vom 27.10.2025 wurde die Haushaltssatzung (Heilungssatzung) – mit der Beschlussnummer: KT/B/161-11/2025/1 mehrheitlich abgelehnt.

In Folge dessen hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §§ 118 Abs. 2, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, mit welcher auch die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt werden soll, mit Bescheid vom 12.03.2026 angeordnet und die Ersatzvornahme angedroht.

In der Kreistagssitzung vom 24.02.2026 wurde bereits über die Absicht der Rechtsaufsichtsbehörde (Anhörung) informiert und die erneute Beschlussvorlage der Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2012 für die

Kreistagssitzung am 30.03.2026 angekündigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt begründet die Entscheidung im Wesentlichen wie folgt: Verzichtet der Landkreis auf die nachträgliche Festsetzung der Kreisumlage im Wege der Heilungssatzung, so verzichtet er willkürlich auf Zahlungsansprüche gegenüber den Gemeinden, welche ihm aufgrund seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung zustehen. Ein Verzicht auf den Erlass einer Haushaltssatzung, mit welcher allein die Heilung von Verfahrensfehlern bezweckt ist, bedeutet den Verzicht auf kreisliche Ansprüche, bewirkt nicht gerechtfertigte Vorteile für die kreisangehörigen Gemeinden und verstößt damit gegen kommunalhaushaltsrechtliche Vorschriften. Würde für das Haushaltsjahr 2012 keine Haushaltssatzung erlassen, wäre der Landkreis gegenüber den Gemeinden, deren Kreisumlagebescheide dann aufzuheben wären, erheblichen Rückzahlungsverpflichtungen ausgesetzt. Darüber hinaus wäre infolge der Rückzahlungsverpflichtungen eine gleichmäßige, den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG beachtende Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage gefährdet.

Mit der Haushaltssatzung (Heilungssatzung) für das Haushaltsjahr 2012 wird eine nachträgliche Heilung der Verfahrens- bzw. Formfehler erreicht und für die Festsetzung der Kreisumlagebescheide eine wirksame Rechtsgrundlage geschaffen. Die Zulässigkeit beruht auf den gesetzlichen Regelungen; die Vorgaben wurden beachtet. Der Abwägungsvorgang und das Ergebnis der Abwägung, die Wertung des Haushaltsjahres 2012, die Bewertungsgrundlagen und die Stellungnahmen der Kommunen sind als Anlagen nochmals beigefügt. Entsprechend wird die Haushaltssatzung 2012 zur Beschlussfassung nochmals vorgelegt.

A h k e
Landrat

Anlagen:

Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2012
Haushaltsplan 2012
Abwägung der Kreisumlage 2012
Wertung des Haushaltsjahres 2012
Bewertungsgrundlagen
Stellungnahmen Kommunen

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

